

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 07.07.2024

Zur Durchführung der Wahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., ggf. Zimmer-Nr.)
001 / 01	Kernstadt - Jugendhaus	Jugendhaus (Erdgeschoss) Bahnhofstraße 13/1, Barrierefrei
001 / 02	Kernstadt - Hebelschule (Fachbau)	Hebelschule Fachbau Weißhofer Straße 45 Zimmer F 06 Barrierefrei
001 / 04	Kernstadt - Kindergarten Drachenburg	Kindergarten Drachenburg Anne-Frank-Straße 38 Raum 1 Barrierefrei
001 / 05	Kernstadt - Hebelschule (Mensa)	Hebelschule Mensa Weißhofer Straße 45 Barrierefrei
001 / 06	Kernstadt - Rathaus Zi. 114	Rathaus Untere Kirchgasse 9 Zimmer 114 Barrierefrei
001 / 07	Kernstadt - Rathaus Zi. 105	Rathaus Untere Kirchgasse 9 Zimmer 105 Barrierefrei
001 / 08	Kernstadt - Kindergarten Grüne Aue	Kindergarten "Grüne Aue" Turbanstraße 9 Barrierefrei
001 / 09	Kernstadt - MPR	Max-Planck-Realschule Max-Planck-Straße 5 Zimmer 202 Barrierefrei
001 / 11	Kernstadt - Kindergarten Senfkorn	Ev. Kindergarten Senfkorn Promenadenweg 31 Barrierefrei
002 / 01	Stadtteil - Rinklingen Schulturnhalle	Schulturnhalle Rinklingen Hauptstraße 12 Barrierefrei
003 / 01	Stadtteil - Bauerbach Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Bauerbach Fröbelstraße 1 Barrierefrei
004 / 01	Stadtteil - Neibsheim Gemeindezentrum St. Mauritius	Gemeindezentrum St. Mauritius, Neibsheim Talbachstraße 31 Barrierefrei
005 / 01	Stadtteil - Dürrenbüchig Gemeindesaal	Gemeindesaal Dürrenbüchig Kraichgastr. 1 Barrierefrei
006 / 01	Stadtteil - Ruit Festhalle	Festhalle Ruit Im Ruitertal 27 Barrierefrei
007 / 01	Stadtteil - Sprantal Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Sprantal Scheuernweg 4 Barrierefrei

008 / 01	Stadtteil - Büchig Pfarrsaal	Pfarrsaal Büchig Pfarrer-Kempf-Straße 5/1 Barrierefrei
009 / 01	Stadtteil - Diedelsheim - Dorfgemeinschaftshaus	Dorfgemeinschaftshaus Diedelsheim Schwandorfstraße 42/1 Barrierefrei
009 / 02	Stadtteil - Diedelsheim - Schwandorf-Grundschule	Grundschule Diedelsheim Seestraße 21 - 23, Zimmer 2 Barrierefrei
010 / 02	Stadtteil - Gölshausen Grundschule	Grundschule Gölshausen Mönchsstraße 3 Barrierefrei
900 / 01	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 201/202
900 / 02	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 323/324/325
900 / 03	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 227/228/229
900 / 04	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 513a/513b
900 / 05	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 403/404
900 / 06	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 301/302/303
900 / 07	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 102/103/104
900 / 08	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 412/413
900 / 09	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 326/327/328

Die Stadt Bretten ist in 19 allgemeine und 9 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 16.06.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerber und der Bewerberin, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines/der im Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Bretten oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Bretten, 19.06.2024

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

gez. Martin Wolff, Oberbürgermeister